

---

**Thema:** **Die Niederschlagung des Hereroaufstandes 1903-1907**

Fachbereich XI Geschichte, Zeitgeschichte und Politik

Bearbeiter:

Abschluss der Arbeit: 13. Oktober 2004

Reg.-Nr.: WD 1 - 080/04

---

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
1.	Einleitung	3
2.	Die Kolonie Deutsch-Südwestafrika bis 1904	5
3.	Kriegsursachen und Kriegsbeginn	7
4.	Radikalisierung in der zweiten Kriegsphase	12
5.	Internierung in Lagern	17
6.	Ergebnisse und Folgen des Krieges gegen die Herero	19
7.	Abschließende Bemerkungen zur Frage des „Völkermords“	21

## 1. Einleitung

Die Niederwerfung des Aufstandes der Herero im ehemaligen deutschen „Schutzgebiet“ Südwestafrika in den Jahren 1904-1907 fand in der deutschen Geschichtswissenschaft erst in jüngerer Zeit größeres Interesse. Dies ist erstaunlich, wurde der Krieg von deutscher Seite doch mit solch brutaler Härte, begleitet von unvorstellbaren Gewaltexzessen und unter Hinnahme ungeheuer großer Opfer unter der indigenen Bevölkerung geführt, dass Historiker inzwischen von dem „verheerendsten Kolonialkrieg des deutschen Reiches“ sprechen.<sup>1</sup> Die während des Krieges erfolgte Radikalisierung der deutschen Herrschaft markiere deshalb einen entscheidenden Wendepunkt von der vergleichsweise moderaten Kolonialpolitik der Vorkriegszeit zu einer aggressiven, auf Repression und Ausbeutung der einheimischen Bevölkerung ausgerichteten kolonialen Machtpolitik.<sup>2</sup> Diese Aspekte der deutschen kolonialen Vergangenheit scheinen die Historikerzunft und die politische Öffentlichkeit lange Zeit nicht sonderlich interessiert zu haben. Zwar hatten die deutsche Niederlage von 1918 und der damit einhergehende Verlust aller Kolonien unter anderem auch zu einer verstärkten wissenschaftlichen und publizistischen Auseinandersetzung mit der Kolonialpolitik des Deutschen Kaiserreiches beigetragen. Allerdings ging es dabei vor allem darum, die „zivilisatorische Mission“ deutscher Kolonialpolitik nachzuzeichnen, um auf diese Weise den legitimen Anspruch des besiegten Deutschlands auf seine ehemaligen Kolonien politisch-moralisch zu rechtfertigen. Der repressive und auf wirtschaftliche Ausbeutung ausgerichtete Charakter deutscher Kolonialherrschaft wurde dabei ebenso wenig thematisiert wie das gewaltsame Vorgehen der deutschen Besatzer gegen die indigene Bevölkerung des südwestafrikanischen Schutzgebietes. Auch dem Schicksal der Herero, deren Aufstand in einem blutigen Vernichtungsfeldzug zwischen 1904 und 1907 brutal niedergeschlagen wurde, hat die deutsche Historikerschaft lange Zeit nicht oder nur am Rande Aufmerksamkeit geschenkt. Die hohe Zahl an Opfern unter der Hererobevölkerung wurde zwar registriert, aber eine ernsthafte Untersuchung der deutschen Kriegsführung und der dieser zugrunde liegenden Vernichtungsstrategie, geschweige denn eine Kritik an dem Vorgehen der deutschen Militärführung blieb zunächst aus. Statt die Gräueltaten des deutschen Militärs an der eingeborenen Bevölkerung näher zu beleuchten, wurden die Kol-

---

1 Jürgen Zimmerer, Krieg, KZ und Völkermord in Südwestafrika. Der erste deutsche Genozid, in: Jürgen Zimmerer / Joachim Zeller (Hg.), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg in Namibia und seine Folgen, Berlin 2003, S. 45.

2 Vgl. Susanne Kuß, Der Herero-Deutsche Krieg und das deutsche Militär: Kriegsursachen und Kriegsverlauf, in: Larissa Förster u.a. (Hg.): Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand – Gewalt – Erinnerung (Publikation zur gleichnamigen Ausstellung im Rautenstrauch-Joest-Museum für Völkerkunde der Stadt Köln (7.3. bis 3.10.2004) und im Deutschen Historischen Museum Berlin (25.11.2004 bis 13.3.2005), Köln 2004, S. 63.

nialkämpfe als heroische militärische Leistungen verklärt und die militärischen Führer zu Vorbildern für die Jugend stilisiert.<sup>3</sup>

Kritischere Beurteilungen der deutschen Kolonialpolitik finden sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg. So ist im Zusammenhang mit der Beschreibung des Vorgehens der deutschen Truppen gegen die Herero gelegentlich von „Vernichtung“ und „Dezimierung“ die Rede, vereinzelt wird sogar der Kommandeur der Schutztruppe General von Trotha namentlich als Hauptverantwortlicher für die rücksichtslose Kampfführung benannt. Daneben gibt es allerdings auch aus dieser Zeit eine Reihe von Veröffentlichungen namhafter Historiker, die auf die dunklen Seiten der deutschen Kolonialgeschichte nicht näher eingehen und das militärische Vorgehen gegen die Herero mit sachlich-neutralen Begriffen wie Zerschlagung, Befriedung oder Unterdrückung (des Aufstandes) beschrieben haben.<sup>4</sup>

Dank intensiver und vielfältiger Forschungen sind wir inzwischen einigermaßen gut über die Abläufe sowie die Motive, Interessen und Ziele der maßgeblichen Akteure – zumindest soweit es die deutsche Seite betrifft – informiert, so dass unter den Historikern in Bezug auf die wesentlichen Ereignisse weitgehend Konsens herrscht. Uneinigkeit besteht hingegen über die Einordnung und Bewertung der Geschehnisse, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob das deutsche Vorgehen gegen die Herero als frühe Form von Völkermord zu bewerten ist und demzufolge eine wichtige Schnittstelle einer Entwicklung markiert, die im Holocaust der Nationalsozialisten endet. In der heutigen historischen Forschung sind hierzu im Wesentlichen drei Positionen vorgetragen worden. Für die nach Zahl der Personen und Publikationen größte Gruppe von Historikern zielte die deutsche Kriegsführung gegen die Herero absichts- und planvoll auf die Zerstörung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebensgrundlagen sowie die physische Vernichtung der Herero und erfüllt somit eindeutig den Tatbestand des Völkermords. Eine zweite, heute nur noch selten und vor allem außerhalb des engeren Wissenschaftsbereichs vorgetragene Position hält die Anwendung des Begriffs Völkermord mit Verweis auf die in Kolonialkriegen um die Jahrhundertwende üblichen Grausamkeiten und Ausschreitungen für inakzeptabel. Eine dritte, von einigen Historikern und einer Reihe (meist in Regierungsverantwortung stehender) deutscher Politiker vertretene Position bestreitet zwar nicht, dass exzessive Gräueltaten und Massaker an den Herero seitens der deutschen Truppen verübt worden sind, hält jedoch die Verwendung des Begriff Völkermord für nicht angemessen und mit Blick auf die Bemühungen um eine nationale Versöhnung mit Namibia für wenig hilfreich.<sup>5</sup>

---

3 Günter Spraul, Der „Völkermord“ an den Herero. Untersuchungen zu einer neuen Kontinuitätsthese, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 12 (1988), S. 713-739.

4 Vgl. Der Große Brockhaus, Band 5, Wiesbaden 161954, S 396; Der Große Herder, Band 4, Freiburg i. B. 51954, S. 832, zit. nach Spraul, Anm. 7.

5 Jürgen Zimmerer, Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia. Hamburg 2001, S. 31; Jürgen Zimmerer, Krieg, KZ und Völkermord in Südwestafrika. Der erste deutsche Genozid, in: Jürgen Zimmerer / Joachim Zeller (Hg.), Völker-

## 2. Die Kolonie Deutsch-Südwestafrika bis 1904

Die deutsche Kolonisation in Südwestafrika begann im Vergleich zu den Kolonisationsprojekten anderer Großmächte erst relativ spät in den Jahren 1883/84 mit dem Ankauf von Land in der Region durch den Bremer Händler Lüderitz. Zwar waren schon in den 1840er Jahren Missionare der Rheinischen Missionsgesellschaft in dieser Region tätig gewesen, aber eine gezielte Kolonialpolitik war mit deren Engagement nicht verbunden gewesen. Lange Zeit hatte sich das Deutsche Reich in der Frage kolonialer Erwerbungen in Übersee äußerst zurückhaltend gezeigt, galt doch das vorrangige Interesse der Bismarckschen Außenpolitik der inneren und äußeren Konsolidierung des mit der Reichsgründung von 1871 als neue europäische Großmacht etablierten Staatswesens. Erst in den 1880er Jahren deutete sich in der Kolonialfrage ein Kurswechsel an, denn im April 1884 wurde das von Lüderitz erworbene Land offiziell unter deutschen Schutz gestellt. Hoffnungen auf eine lukrative ökonomische Nutzung der Gebiete (als Rohstoffreservoir und Siedlungsgebiet), aber auch die Tatsache, dass bis dahin keine andere Kolonialmacht Ansprüche auf die fraglichen Gebiete erhoben hatte, mögen Bismarck zu einem Abweichen von seinen bisherigen Prinzipien bewogen haben. Allerdings wurde das Gebiet offiziell nicht als Kolonie, sondern als deutsches Schutzgebiet bezeichnet, dessen herrschaftliche und verwaltungsmäßige Erschließung aus Gründen der Kosten- und Risikominimierung zunächst auf relativ niedrigem Niveau mit Hilfe einer „chartered company“ erfolgte; bei dieser, auch von anderen Kolonialstaaten eingesetzten Spielart kolonialer Herrschaft wurde die Verwaltung auswärtiger Territorien Privatgesellschaften, die im staatlichen Auftrag (Charter) tätig waren, überantwortet. Diese Form der Kolonialverwaltung war für Bismarck in mehrfacher Hinsicht attraktiv, handelte es sich doch im Gegensatz zu herkömmlichen Kolonien um eine äußerst kostengünstige Alternative, die nicht den Kontrollbefugnissen des Reichstags unterworfen war und zudem – zumindest äußerlich – den Anschein kolonialer Zurückhaltung des Reiches zu wahren half. Nach dem finanziellen Zusammenbruch Lüderitz 1885 hatte die von maßgeblichen Kreisen der Industrie- und Finanzwirtschaft getragene „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ im Wesentlichen die Verwaltung des Schutzgebiets übernommen; das Reich wurde zu dieser Zeit lediglich von einem Reichskommissar (Heinrich Göring) und zwei weiteren Reichsbeamten vor Ort vertreten.<sup>6</sup>

Durch Schutzverträge mit den eingeborenen Stämmen, die unter anderem gegenseitige Schutzversprechungen, die Respektierung der Gesetze und Sitten der afrikanischen Bevölkerung sowie die Gestattung deutschen Handels in den einheimischen Stammesgebieten zum Gegenstand hatten, wurde in den ersten Jahren nach Einrichtung des

---

mord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg in Namibia und seine Folgen, Berlin 2003 (Zimmerer 2003), S. 46

6 Janntje Böhlke-Itzen, Kolonialschuld und Entschädigung. Der deutsche Völkermord an den Herero (1904-1907), Frankfurt a.M. 2004, S. 33-34.

Schutzgebiets die deutsche Herrschaft in Südwestafrika allmählich konsolidiert und ausgebaut. Erst nachdem zu Beginn der 1890er Jahre unter den Eingeborenen Anzeichen wachsender Unzufriedenheit mit der sich stetig ausdehnenden und intensivierenden deutschen Herrschaft sichtbar wurden, entschloss sich Berlin zu einer größeren und dauerhafteren militärischen Präsenz im Schutzgebiet. In der Folge kam es wiederholt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Kolonialtruppen und einheimischen Stämmen. Angesichts der militärischen Überlegenheit der ebenso kompromisslos wie mit großer Härte und Gewalt vorgehenden deutschen Truppen gingen verschiedene bewaffnete Eingeborenengruppen dazu über, einen begrenzten, aber überaus erfolgreichen Guerillakrieg gegen die deutschen Kolonialherren zu führen, der vorübergehend das deutsche Kolonialprojekt insgesamt in Gefahr zu bringen drohte.<sup>7</sup>

Diese Phase gewaltsamer Auseinandersetzungen endete mit der Übernahme des Gouverneursamts durch den deutschen Major Theodor Leutwein im Jahre 1895. Durch geschickte, auf dem Prinzip des „divide et impera“ basierende Arrangements mit den afrikanischen Stammesführern, die letzteren zwar ihre formale Führungsposition innerhalb ihres Stammes sicherten, dem deutschen Gouverneur jedoch ermöglichten, die Stämme zu kontrollieren und bei Bedarf gegeneinander auszuspielen, gelang es ihm, für rund neun Jahre die innere Situation innerhalb des Schutzgebietes einigermaßen zu beruhigen, die deutsche Kolonialherrschaft zu stabilisieren und den wirtschaftlichen Aufschwung zu befördern. Erklärtes Ziel Leutweins war es, die Afrikaner gewaltlos an die Kolonialmacht zu gewöhnen und somit die Grundlagen für

- eine schrittweise Ausdehnung und Intensivierung der deutschen Herrschaft,
- einen sozialen Wandel in den tradierten afrikanischen Stammesgesellschaften
- deren Anpassung an bzw. Integration in das koloniale System sowie
- die wirtschaftliche Erschließung und Ausbeutung der Kolonie

zu schaffen. Leutweins Politik gegenüber den Herero war daher darauf gerichtet,

- die Stammesführer im Sinne der deutschen Kolonialpolitik zu beeinflussen,
- die den Eingeborenen zugewiesenen Territorien einzugrenzen,
- die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen deutschen Siedlern und Eingeborenen (Landkauf, Agrarhandel) zu intensivieren sowie
- auf der Basis zunehmender Formalisierung und Regulierung die deutsche Vorherrschaft im Schutzgebiet ohne Gewalt sukzessive auszubauen.

Dabei stand für Leutwein zunächst im Vordergrund, die Sozial- und Wirtschaftsstruktur der Einheimischen, die im Falle der Herero auf einer extensiven, aber wirtschaftlich wenig effizienten und zudem in großem Umfang Weideland verbrauchenden Viehwirtschaft basierte, einem allmählichen, aber grundlegenden und den deutschen Ambitionen nützlichen Wandel zu unterwerfen. Die Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlagen der

---

7 Ebd., S. 36f.

traditionellen Lebensweise der Eingeborenen wurde dabei auch von dem Kalkül getragen, auf diesem Wege die Bereitschaft der Afrikaner zu erhöhen, sich aufgrund der zu erwartenden materiellen Notwendigkeiten den deutschen Siedlern und Unternehmen als preiswerte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich konnte das „System Leutwein“ – zumindest aus deutscher Sicht – eine Reihe von Erfolgen aufweisen: größere Konflikte mit den Eingeborenen blieben zunächst aus, die existenziellen und materiellen Risiken innerhalb der Kolonialgesellschaft nahmen ab, während die wirtschaftlichen Aussichten sich für die Siedler deutlich verbesserten. Die deutliche Zunahme an europäischen Einwanderern nach Südwestafrika – zwischen 1897 und 1903 hatte sich deren Zahl von 2628 auf 4682 Personen fast verdoppelt – kann als eindrucksvolle Bestätigung der Politik Leutweins gewertet werden.<sup>8</sup>

### 3. **Kriegsursachen und Kriegsbeginn**

Trotz einer Reihe von Jahren relativer Ruhe und wirtschaftlicher Prosperität ging die Rechnung Leutweins, die Integration der einheimischen Bevölkerung in das deutsche Kolonialsystem und die Festigung und Ausdehnung der deutschen Herrschaft auf friedlichem Wege zu bewerkstelligen, letztendlich nicht auf. Lange Zeit von den deutschen Kolonialherren nicht oder wenig beachtet, hatte sich eine sich stetig vergrößernde Kluft zwischen europäischen Einwanderern und Afrikanern aufgetan und das „System Leutwein“ allmählich unterhöhlt. Das Misstrauen gegenüber den wachsenden politischen und wirtschaftlichen Ansprüchen der Kolonialgesellschaft und den von dieser ausgehenden Eingriffen in die Lebensweise der Eingeborenenstämme hatte immer bedenklichere Ausmaße angenommen. Bei der Suche nach den Gründen, die die Unzufriedenheit der Herero hervorrief und zum bewaffneten Aufstand gegen die Deutschen bewegte, wird in der Literatur zumeist auf folgende Faktoren und Entwicklungen verwiesen:

- Die hohe Zahl an Zuwanderern seit Ende der 1890er Jahre und der damit einhergehende Anstieg der europäischen Zivilbevölkerung in Deutsch-Südwestafrika hatte den Bedarf an neuem Land für die Ansiedlung europäischer Siedler rapide erhöht. Die einheimische Bevölkerung reagiert auf den immer größer werdenden Druck, angestammte Gebiete an die weißen Einwanderer abzutreten, mit zunehmender Beunruhigung. Besonders der sich bei den Stämmen verfestigende Eindruck, dass die Verfügungsgewalt der Stammesführer über ihre angestammten Ländereien durch die Politik der Kolonialregierung (Einrichtung von Reservaten, wachsende Kontrolle der Landkäufe durch die Regierung) sowie die immer drängenderen Forderungen der Siedler nach Zwangsenteignungen nach und nach eingeschränkt werde, scheint erhebliche Verbitterung und wachsenden Zorn hervorgerufen zu haben.<sup>9</sup>

---

8 Kuß, S. 65f; Böhlke -Itzen, S. 37f.; Zimmer 2003, S. 46.

9 Die Bedeutung des Landbedarfs der weißen Siedler für den Ausbruch des Krieges wird zwar in der Forschung unterschiedlich bewertet, dürfte aber insgesamt zur wachsenden Kluft zwischen Eingeborenen und Kolonialgesellschaft erheblich beigetragen haben; vgl. Kuß, S. 65f.; Zimmerer 2003, S. 46.

- Hohes Konfliktpotential barg auch die 1903 von der Kolonialverwaltung erlassene Kreditverordnung, die unter anderem eine Verjährungsfrist für alte Schulden vorsah und darauf zielte, die Eingeborenen vor einer allzu rigiden Schuldeneintreibung durch weiße Warenhändler zu schützen. Denn den vielfach auf verstreut gelegenen Gehöften lebenden Afrikanern waren von den weißen Händlern Waren und Kredite zu schlechten Konditionen bereitgestellt worden, die diese in Ermangelung von Bargeld mit Vieh oder Land bezahlten. Nach Erlass der Kreditverordnung forcierten die Händler ihre ohnehin schon rigorose Eintreibungspraxis, was die schon angespannte soziale Situation der Herero noch weiter verschlechterte. Einem Brief des Hereroführers Samuel Maharero an Gouverneur Leutwein von 1904 zufolge waren die rücksichtslosen Methoden der Schuldeneintreibung durch weiße Händler für die Herero der entscheidende Grund zum Aufstand gegen die Deutschen.<sup>10</sup>
- Eine 1887 ausgebrochene Rinderpest (mit einer Mortalitätsrate bis zu 95 Prozent im Viehbestand) und sich hieran anschließende Typhus- und Malariaepidemien gefährdeten nicht nur die wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der Herero (u.a. auch Verlust des Marktmonopols im Viehhandel), sondern brachten – angesichts des traditionellen Stellenwerts des Viehbesitzes für Macht und Status in den Hererogesellschaften – auch deren soziale Verfassung erheblich ins Wanken. Dies vergrößerte zum einen die ohnehin schon stark gewachsene Abhängigkeit der einheimischen Bevölkerung von der weißen Zuwanderergesellschaft, zum anderen wurden hierdurch die traditionellen Bindungen an die Stammesführer zugunsten der nun überall erstarkenden radikalen, auf gewaltsamen Widerstand drängenden Kräfte geschwächt.<sup>11</sup>
- Auch die Missachtung der Rechte der afrikanischen Bevölkerung seitens der in immer größerer Zahl ins Land strömenden Ansiedler, die den Eingeborenen gegenüber als „Herrenmenschen“ auftraten und sich zunehmend an Leben und Eigentum der Eingeborenen vergriffen, haben zur Steigerung von Verbitterung und Hass unter den Herero beigetragen. Im Rahmen der kolonialen Strafjustiz, die Weiße gegenüber Eingeborenen massiv bevorzugte, verfügten die Afrikaner de facto über keinerlei Möglichkeiten, auf legalem Wege z.B. gegen die zahlreichen Vergewaltigungen oder den exzessiven Gebrauch der Prügelstrafe bei afrikanischen Arbeitern vorzugehen. Das duale Rechtssystem im deutschen Schutzgebiet erlaubte afrikanischen Autoritäten keine Bestrafung von Weißen, wohingegen Verbrechen von Weißen an Einheimischen von deutschen Gerichten extrem milde abgeurteilt wurden. Dagegen wurden gegen Schwarze, insbesondere bei Vergehen gegen Weiße, nicht selten drakonische Strafen verhängt; neben der Todesstrafe waren Prügelstrafe, Zwangsarbeit und Kettenhaft häufig angewandte Strafmittel.<sup>12</sup>

Die tief greifenden sozialstrukturelle Zerrüttungen der Eingeborenengesellschaften, wachsende Interessengegensätze zwischen weißer und schwarzer Bevölkerung, zunehmende Beschränkung der Autonomie der Stammesführer sowie die Allgewalt des kolonialen Staats mit seinen vielfältigen Demütigungen und Erniedrigungen hatten somit hinter der Fassade trügerischer Ruhe die Unzufriedenheit und Gewaltbereitschaft unter den Herero so sehr gesteigert, dass es schließlich nur noch einer günstigen Gelegenheit für eine gewaltsame Erhebung gegen das deutsche Kolonialregime bedurfte.

---

10 Kuß, S. 66f.; Zimmerer, S. 46.

11 Kuß, S. 66; Böhlke-Itzen, S. 39; Zimmerer 2003, S. 46.

12 Kuß, S. 67; Böhlke-Itzen, S. 40; Zimmerer 2003, S. 46.



Diese günstige Gelegenheit war zum Jahreswechsel 1903/04 gekommen, nachdem sich die Bondelszwarts-Nama im Süden des Landes wegen Eingriffen der deutschen Verwaltung in ihre inneren Angelegenheiten im Oktober 1903 erhoben und den deutschen Distriktchef von Warmbad und drei weitere Deutsche erschossen hatten. Gouverneur Leutwein proklamierte daraufhin den Kriegszustand und eilte zur Niederschlagung des Aufruhrs mit einem Teil der deutschen Schutztruppe in den Süden der Kolonie.<sup>13</sup> Das Siedlungsgebiet der Herero im Norden des Landes war daher militärisch weitgehend entblößt. Die Herero, die sich offensichtlich bewusst für den Krieg gegen die Deutschen entschieden hatten und deshalb schon seit längerem gezielt Kriegsvorbereitungen trafen<sup>14</sup>, nutzten den günstigen Zeitpunkt, um gewaltsam gegen die Deutschen vorzugehen. Am 12. Januar 1904 begannen rund 8000 Hereokrieger – Gouverneur Leutwein ging sogar von 10.000 waffenfähigen Männern aus – überall im zentralen Teil Südwestafrikas mit dem Überfall auf Farmen deutscher Siedler, der Belagerung größerer deutscher Ansiedlungen sowie der Zerstörungen von Brücken, Eisenbahnlinien und Telegraphenverbindungen. Bei diesen Kämpfen wurden ca. 120 deutsche Männer, vor allem Siedler und Soldaten, getötet. Frauen, Kinder Missionare und weiße Ausländer (Briten, Buren etc.) blieben gemäß einem Befehl des Hereroführers Samuel Maharero, der die Tötung aller deutschen Männer vorsah, verschont.<sup>15</sup>

Der Übermacht der Herero standen zur Zeit des Ausbruchs des Aufstandes im gesamten Schutzgebiet nur ca. 770 deutsche Soldaten gegenüber, die sich zudem größtenteils fernab des Hererolandes im ebenfalls aufständischen Süden des Landes befanden.<sup>16</sup> Der Angriff der Herero am 12. Januar war daher anfangs unerwartet erfolgreich. Innerhalb weniger Tage hatten sie bereits ganz Zentralnamibia mit Ausnahme der Militärstationen besetzt und Siedlungen und Farmen geplündert. Während die Herero in dieser Phase eindeutig die militärische Initiative besaßen, beschränkten sich die im Norden verbliebenen deutschen Truppen angesichts ihrer militärischen Unterlegenheit darauf, die von Hererogruppen belagerten Ortschaften zu entsetzen.<sup>17</sup> Allerdings haben die Herero unverständlicherweise ihre strategische Überlegenheit nicht dazu genutzt, den militärischen Druck zu erhöhen und die in befestigten Plätzen verschanzten Deutschen vollends zu besiegen. Stattdessen unterbrachen sie ihr weiteres militärisches Vorgehen und ermöglichten ihrem Gegner damit, seine Kräfte zu sammeln und durch zusätzliche Soldaten aus dem Reich zu verstärken.<sup>18</sup>

---

13 Zimmerer 2003, S. 45.

14 Vgl. Kuß, S. 67f.

15 Zimmerer 2001, S. 33f; Zimmerer 2003, S. 45; Kuß, S. 68; Jörg Schildknecht, Bismarck, Südwestafrika und die Kongokonferenz, Hamburg 2000, S. 254; Walter Nuhn, Sturm über Südwest. Der Hereroaufstand von 1904. Ein düsteres Kapitel der deutschen kolonialen Vergangenheit Namibias, Koblenz 1989, S. 58.

16 Schildknecht, S. 255; Kuß, S. 68.

17 Kuß, S. 68; Zimmerer 2003, S. 47.

18 Zimmerer 2003, S. 47

Dies wie auch andere Hinweise legen nahe, dass die Herero den Krieg nicht mit dem Ziel begonnen hatten, die Deutschen vernichtend zu schlagen und damit deren Herrschaft in Südwestafrika für immer zu beenden. Vielmehr gab es eine Reihe von Indizien, die darauf hindeuten, dass die Herero mit ihrem Aufstand die Durchsetzung weit- aus weniger weit reichender Ziele bezweckten. Augenscheinlich ging es ihnen darum, die Deutschen mit gewaltsamen Mitteln zu Verhandlungen über eine Verbesserung ihrer politischen und wirtschaftlichen Situation, eine Beendigung der Unterhöhlung der Autorität ihrer Stammesführer und einen insgesamt akzeptablen Platz in der Kolonialgesellschaft zwingen zu können.<sup>19</sup>

Diese Kriegskonzeption der Herero war den politisch-militärischen Zielsetzungen auf deutscher Seite diametral entgegengesetzt. Schon vor dem Krieg wurde in Bezug auf die Eingeborenen-Problematik in Kreisen deutscher Siedler, Kolonialpolitiker und Militärs mit wachsender Vehemenz für eine radikale Lösung plädiert. Die Vorstellungen reichten von einer Ausschaltung der Eingeborenenstämme als eigenständige politische Faktoren im Schutzgebiet über deren völlige Niederwerfung und Versklavung als billige Arbeitskräfte bis hin zur physischen Auslöschung. Auch von einem existenziellen Rassenkrieg, der letztendlich unausweichlich sei und bis zur völligen Vernichtung einer der unterlegenen Seiten geführt werden müsse (wobei auf deutscher Seite keinerlei Zweifel bestanden haben wird, wer der Unterlegene sein werde), war in diesem Zusammenhang die Rede.<sup>20</sup> Angesichts dieser seit langem schwelenden Stimmung verwundert es wenig, dass nach der Nachricht vom Ausbruch des Hereroaufstands der Hass auf die Eingeborenen bei den deutschen Siedlern Formen „ausgesprochener Pogromstimmung“<sup>21</sup> annahm und sowohl im Schutzgebiet wie im Reich der Ruf nach Rache und Bestrafung der Aufständischen unüberhörbar answoll. Auch in maßgeblichen Kreisen von Politik, Verwaltung und Militär setzte sich jetzt mehr und mehr die Auffassung durch, dass der Schutz der weißen Bevölkerung, die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung sowie die Aufrechterhaltung der Regierungsautorität nur zu bewerkstelligen sei, wenn man mit unnachsichtiger Strenge die afrikanische Bevölkerung vollständig niederwerfe und härteste Strafmaßnahmen gegen die am Aufstand beteiligten Eingeborenen verhängte. Nur auf diese Weise sei, so die vielfach geteilte Meinung, eine wirkliche Kolonisierung des Schutzgebietes, z.B. durch Lösung der Land- und Eigentumsfrage im deutschen Sinne, möglich. Humanitäre Rücksichtnahmen bei der Durchsetzung der eigenen Ziele waren für die Anhänger dieser Kriegskonzeption allenfalls von nachrangiger Bedeutung.<sup>22</sup> Auch wenn von offizieller Regierungsseite betont wurde, dass die deutschen Truppen die Regeln zivilisierter Kriegsführung beachtet hätten, Grausamkeiten und Ausschreitungen dagegen nur ausnahmsweise vorgekommen seien, ließ man auch

---

19 Vgl. Kuß, S. 68.

20 Böhlke-Itzen, S. 38; Kuß, S. 62-64 u. S. 71; Zimmerer 2003, S. 48.

21 Vgl. Spraul, S. 722.

22 Spraul, S. 718; Böhlke-Itzen, S. 42; Kuß, S. 63f.; Zimmerer 2003, S. 48f.

hier keinen Zweifel daran aufkommen, dass man ein energisches Vorgehen und eine schnelle Niederwerfung des Aufstandes bis hin zur vollständigen Pazifizierung erwartete.<sup>23</sup>

Auf jeden Fall wurde der Entwicklung im Schutzgebiet seitens der deutschen Führung nun höchste Aufmerksamkeit zuteil, was sich nicht zuletzt daran ablesen lässt, dass die zivilen und militärischen Entscheidungsinstanzen in Berlin von Beginn an mit dem Krieg in Deutsch-Südwestafrika befasst waren. So hatte der Kaiser nicht nur höchst offiziell die schnelle Niederwerfung der Herero verlangt, sondern auch selbst die Organisationsbefehle erlassen, die die Zuständigkeiten für die Kriegsführung regelten; daraufhin hatte noch vor Eintreffen der ersten Verstärkung in Deutsch-Südwestafrika der Generalstab unter Leitung seines Chefs, General Alfred von Schlieffen, die militärische Gesamtleitung übernommen.<sup>24</sup>

Dieser reagierte mit zunehmender Verärgerung und Nervosität, als es Leutwein nach seiner Rückkehr aus dem Süden und der Reorganisation seiner Truppen trotz erheblicher Verstärkungen in den darauf folgenden Wochen nicht nur nicht gelang, den Widerstand der Herero zu brechen, sondern er wiederholt nur knapp einer Niederlage entging. Dabei entzündete sich die Kritik vor allem an der – in den Augen der Hardliner – „konzilianten“ Haltung Leutweins gegenüber den Herero. Leutwein hatte sich zwar auch für eine militärische Niederwerfung der Herero in einer Entscheidungsschlacht ausgesprochen, wollte aber im Gegensatz zu den Befürwortern einer Vernichtungsstrategie die Herero mit militärischem Druck zu Unterwerfungsverhandlungen zwingen, die im Ergebnis zur Zurückdrängung der Hererostämme in Reservatgebiete mit gerade ausreichenden existenziellen Versorgungsmöglichkeiten, zur Zerstörung ihrer politischen und sozialen Strukturen sowie zum Ende ihrer politischen Autonomie führen sollten. Nach wie vor war er davon überzeugt, dass die Eingeborenen aus wirtschaftlichen Gründen als kleine Viehzüchter und billige Arbeitskräfte gebraucht würden und deshalb auch nach einer militärischen Kapitulation „das Volk der Herero erhalten“ bleiben sollte.<sup>25</sup>

Nachdem es Leutwein bis Mai nicht gelungen war, mit seinen durch Krankheiten und Nachschubprobleme geschwächten Truppen die eine überaus effektive Guerillataktik anwendenden Hauptgruppen der Herero zu bezwingen, bereitete er schließlich seine Truppe darauf vor, die für seine Kriegskonzeption alles entscheidende Schlacht am Waterberg (im Nordosten des Hererogebiets) durchzuführen, wo sich die Herero nach und nach mit ihren Familien und ihrem Vieh gesammelt hatten. Mitten in diesen Vorbereitungen wurde Leutwein (dessen Befugnisse seit Februar von Berlin schrittweise

---

23 Spraul, S. 718

24 Kuß, S. 70; Zimmerer 2003, S. 49; Böhlke-Itzen, S. 43; Sprauls gegenläufige These, dass Zuständigkeiten und Befehlsverhältnisse lange nicht eindeutig geregelt waren, scheint im Licht der neueren Forschungsergebnisse inzwischen widerlegt zu sein. Zumindest dürfte feststehen, dass Berlin ausreichend über das deutsche Vorgehen im Schutzgebiet informiert war und keine grundlegenden Änderungen angeordnet hatte.

25 Kuß, S. 70; Zimmerer 2003, S. 48f.; Spraul, S. 719; Böhlke-Itzen., S. 42f.

beschnitten worden waren: unter anderem war es ihm – offensichtlich auf Druck radikaler Siedler – untersagt worden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaisers Friedensverhandlungen zu führen) jedoch als Oberbefehlshaber der Kolonialtruppen abgesetzt und durch Generalleutnant Lothar von Trotha ersetzt. Leutwein blieb zwar bis November 1904 pro forma noch Gouverneur des Schutzgebietes, war aber faktisch auch im zivilen Bereich entmachtet, da alle wesentlichen Belange des Schutzgebietes dem militärischen Oberbefehl unterstellt waren.<sup>26</sup>

#### **4. Radikalisierung in der zweiten Kriegsphase**

Mit Einsetzung von Trothas als Oberbefehlshaber tritt der Krieg gegen die Herero in eine neue Phase ein, in deren Verlauf die Kriegsführung auf deutscher Seite von exzessiver Gewaltanwendung und Brutalität sowie der festen Absicht, den Gegner zu vernichten, gekennzeichnet war. Vor dem Eintreffen des neuen Kommandeurs hatte Leutwein noch einen letzten vergeblichen Versuch zur Beilegung des Konflikts auf dem Verhandlungswege unternommen, indem er gegen die ausdrückliche Order von Februar am 30. Mai 1904 eine Proklamation an das Volk der Herero erließ, in der er diesen für den Fall einer Einstellung der Kämpfe in Aussicht stellte, Gnade walten zu lassen.<sup>27</sup>

Trotha schloss im Gegensatz zu diesen Bemühungen eine gnadenvolle Behandlung der aufständischen Herero prinzipiell aus. Er hatte sich schon in früheren Kolonialkriegen in Ostafrika und China als erbarmungsloser Kommandeur erwiesen und durch einschlägige Äußerungen kurz nach seiner Ernennung deutlich zu verstehen gegeben, dass er mit allen Mitteln die vollständige Vernichtung der Herero anstrebte. Er zeigte sich überzeugt, dass die Afrikaner „nur der Gewalt weichen“ würden, weshalb er den Krieg „mit krassem Terrorismus und selbst mit Grausamkeit“ führen wolle, um „die aufständischen Stämme mit Strömen von Blut“ zu vernichten.<sup>28</sup> Für den Fall, dass eine Vernichtung der Herero-„Nation als solcher“ durch eine große Einkreisungsschlacht nicht gelingen sollte, wollte er diese „operativ und durch die weitere Detail-Behandlung“ aus dem Land weisen.<sup>29</sup> Von Trotha wurde in dieser harten Haltung durch den deutschen Oberbefehlshaber General von Schlieffen bestärkt, der ebenfalls die Auffassung teilte, „dass der entbrannte Rassenkampf [...] nur durch die Vernichtung oder vollständige Knechtung der einen Partei abzuschließen sei.“<sup>30</sup> Da auch Kaiser Wilhelm II. von Trotha gegenüber die Erwartung zum Ausdruck gebracht hatte, dass der Aufstand mit allen Mitteln niedergeschlagen werde, spricht einiges dafür, dass sowohl die politische wie die militärische Führung mit der Berufung von Trothas dessen Überzeugung, den Krieg als rassistisch begründeten, kolonialen Vernichtungskrieg zu führen, der „ohne Rück-

---

26 Kuß, S. 69f.; Zimmerer 2003, S. 49; Böhlke-Itzen, S. 43.

27 Vgl. Nuhn, S. 197f.

28 Brief von Trothas an Leutwein vom 5.10.1904, zit. nach Kuß, S. 71 und Zimmerer 2003, S. 49.

29 Spraul, S. 719.

30 Brief General von Schlieffens an Reichskanzler von Bülow vom 23.11.1904, zit. nach Kuß, S. 71.

sicht auf die Gesetze der Genfer Konvention“ mit der physische Vernichtung der Eingeborenen enden müsse, bewusst gebilligt, wenn nicht gar befördert habe.<sup>31</sup>

Daneben dürfte für die außerordentliche Härte von von Trothas Vorgehen auch dessen brennender Ehrgeiz verantwortlich gewesen sein, dem Kaiser möglichst schnelle Vollzugsmeldung über die Niederschlagung der Erhebung machen zu können. Auch dieses Motiv scheint die Radikalität der von ihm angeordneten Maßnahmen bestimmt zu haben.<sup>32</sup> Noch auf der Überfahrt nach Südwestafrika rief er den Kriegszustand nach Art. 67 der Reichsverfassung aus und erließ einen „Erschießungsbefehl“, mit dem er seine kommandierenden Offiziere ermächtigte, „farbige Landeseinwohner, die bei verräterischen Handlungen gegen deutsche Truppen auf frischer Tat getroffen werden, ... ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren nach dem bisherigen Kriegsgebrauch erschießen zu lassen ... Alle anderen farbigen Landeseinwohner, die ... wegen des Verdachts strafbarer Handlungen festgenommen sind, werden durch besondere Feldgerichte abgeurteilt.“<sup>33</sup> Trotz der in derselben Proklamation verkündeten Absicht, eigenmächtiges Vorgehen deutscher Soldaten gegen Farbige strengstens zu ahnden – im übrigen ein Indiz dafür, dass tatsächlich spontane Übergriffe und willkürliche Ermordungen von Afrikanern durch Deutsche stattgefunden haben –, machte von Trotha damit von Anfang an unmissverständlich klar, dass er gewillt war, jeden Widerstand gnadenlos zu brechen.<sup>34</sup>

Nach seiner Ankunft in Südwestafrika am 11. Juni 1904 setzte von Trotha die von Leutwein bereits begonnenen Vorbereitungen für eine Entscheidungsschlacht am Waterberg fort, indem er mit Hilfe der bis Juli aus dem Reich eingetroffenen erheblichen Truppenverstärkungen das unwegsame Gelände südlich des Waterbergs, in das sich ein Großteil der Herero zurückgezogen hatte, von drei Seiten durch deutsche Truppen umstellen ließ; entlang der vierten Flanke im Südosten positionierte von Trotha nur schwache deutsche Kräfte, da diese Seite durch die natürliche Barriere der wasserlosen Omaheke-Wüste abgesichert wurde. Sein Plan lief darauf hinaus, nach einer Einkesselung des Gegners zur Offensive überzugehen, um die Herero entweder in einer offenen Schlacht vollständig zu vernichten oder in die Wüste zu treiben, wo sie aller Voraussicht nach nur geringe Überlebenschancen besaßen.

Rätselhaft bleibt bis heute die Passivität der Herero während der Umkreisung durch die deutschen Truppen. Offensichtlich erwarteten sie ein Verhandlungs- und Friedensangebot der deutschen Seite, wie es auch schon bei früheren Auseinandersetzungen zwischen Kolonialmacht und Eingeborenen der Fall gewesen war. Nur so ist es zu erklären, dass

---

31 Kuß, S. 71; Spraul, S. 719.

32 Kaulich, S. 252.

33 Bekanntmachung von Trothas vom Juni 1904, zit. nach Zimmerer 2003, S. 50; vgl. Böhlke-Itzen, S. 43f.

34 Böhlke-Itzen, S. 44; Zimmer 2003, S. 50; Zimmerer 2001, S. 38.

sie keine nennenswerten Versuche unternahmen, die deutschen Angriffsvorbereitungen zu sabotieren, oder die Flucht ergriffen, solange dies noch ging.<sup>35</sup>

Nachdem der Belagerungsring um die Stellungen der Herero bis Anfang August immer enger gezogen worden war, begann am 11. August 1904 die zweitägige Schlacht bei Hamakari am Rande des Waterbergs, bei der etwa 5000 bis 6000 eingeborene Krieger nahezu 4000 deutschen Soldaten gegenüberstanden. Diese Schlacht besiegelte zwar die militärische Niederlage der Herero, aber trotz der waffentechnischen Überlegenheit und des strategischen Vorteils erwies sie sich für die Deutschen insofern als Fehlschlag, als die geplante Vernichtung der Herero misslang, da diese mehrheitlich dem Kessel in Richtung Omaheke entkommen waren.<sup>36</sup>

Am 13. August nahmen die deutschen Truppen auf Befehl von Trothas die Verfolgung der Herero auf und trieben sie zangenförmig in Richtung Wüste, wohl wissend, dass sie dort kaum Chancen auf ein Überleben hatten. Alle flüchtenden Männer, die die Schutztruppe aufgriff, wurden sofort erschossen, auch Frauen und Kinder sollen willkürlichen Erschießungen zum Opfer gefallen sein. Daneben scheinen schon auf der Flucht vom Waterberg in die Omaheke-Wüste etliche Herero vor Erschöpfung, Krankheit oder Durst gestorben zu sein. Obwohl die Entscheidung längst gefallen war, gingen die deutschen Truppen nun dazu über, den in der Omaheke eingeschlossenen Herero systematisch jeden Ausweg zu verschließen. Deshalb patrouillierten deutsche Truppen seit September entlang des Wüstensaums und konzentrierten sich in den folgenden Wochen vor allem darauf, alle Wasserstellen am Rande der Wüste zu besetzen, wo sie die geschwächten und nur wenig Widerstand leistenden Herero stellten und niederschossen. Da zudem die wenigen verfügbaren Wasserstellen für die fliehenden Menschen und Tiere bei weitem nicht ausreichten und nicht wenige Wasserquellen durch Tierkadaver verseucht waren, starben weitere Zehntausende vor Erschöpfung und Durst.<sup>37</sup>

Den deutschen Truppen, die den Herero nachsetzten und diese immer weiter in die Wüste hetzten, blieb die von den Deutschen verursachte humanitäre Katastrophe, nicht verborgen. Der an den Kämpfen im Schutzgebiet beteiligte deutsche Offizier Ludwig von Estorff berichtete über den Untergang der Herero in der Omaheke-Wüste: „Haufenweise lagen die verdursteten Rinder um sie [die Wasserstellen] herum, nachdem sie diese mit letzter Kraft erreicht hatten, aber nicht mehr rechtzeitig hatten trinken können. Die Herero flohen nun weiter vor uns in das Sandfeld. Immer wiederholte sich das schreckliche Schauspiel. Mit fieberhafter Eile hatten die Männer daran gearbeitet, Brunnen zu erschließen, aber das Wasser ward immer spärlicher, die Wasserstellen seltener. Sie flohen von einer zu anderen und verloren fast alles Vieh und sehr viele

---

35 Kuß, S. 72; Zimmerer 2003, S. 50.

36 Kuß, S. 71f.; Böhlke-Itzen, S. 44; Zimmerer 2003, S. 50

37 Gerd Fesser, Der Traum vom Platz an der Sonne. Deutsche „Weltpolitik“ 1897-1914, Bremen 1996, S. 90; Zimmerer 2001, S. 40; Zimmerer 2003, S. 50f; Kuß, S. 72; Kaulisch, S. 252; Böhlke-Itzen, S. 44f.

Menschen. Das Volk schrumpfte auf spärliche Reste zusammen ... Es war eine törichte wie grausame Politik, das Volk so zu zertrümmern, man hätte noch viel von ihm und seinem Herdenreichtum retten können, wenn man sie jetzt schonte und wieder aufnahm, bestraft waren sie genug. Ich schlug dies dem General von Trotha vor, aber er wollte ihre gänzliche Vernichtung.<sup>38</sup> In der geschichtswissenschaftlichen Forschung besteht heute weitgehend Einigkeit darüber, dass das von von Trotha befohlene Vorgehen gegen die in die Wüste geflohenen Herero nach der Brechung ihrer Widerstandskraft keinerlei militärischer Notwendigkeit entsprang, sondern auf die absichtliche physische Vernichtung des gesamten Hererovolkes abzielte. Ebenso scheint heute gesichert, dass von Trotha bei der Ausführung seiner Vernichtungsstrategie indes nicht eigenmächtig handelte, sondern mit der vollen Rückendeckung der militärischen Führung in Berlin. So konstatierte ein vom Generalstab veröffentlichter Bericht aus dem Jahre 1906: „Die wasserlose Omaheke sollte vollenden, was die deutschen Waffen begonnen hatten: die Vernichtung des Hererovolkes.“<sup>39</sup>

Auch der am 2. Oktober 1904 im Rahmen einer Proklamation erlassene Schießbefehl wird heute zumeist als Beleg dafür gewertet, dass von Trotha tatsächlich einen Vernichtungskrieg gegen das Volk der Herero zu führen beabsichtigte und dessen Ausschaltung als eigenständiger Faktor im deutschen Kolonialgebiet anstrebte. In besagter Proklamation an die Herero heißt es unter anderem: „Die Herero sind nicht mehr deutsche Untertanen. Sie haben gemordet und gestohlen, haben verwundeten Soldaten Ohren und Nasen und andere Körperteile abgeschnitten, und wollen jetzt aus Feigheit nicht mehr kämpfen Jeder, der einen der Kapitäne an eine meiner Stationen als Gefangenen abliefern, erhält tausend Mark, wer Samuel Maharero bringt, erhält fünftausend Mark. Das Volk der Herero muss jedoch das Land verlassen. Wenn das Volk dies nicht tut, so werde ich es mit dem Groot Rohr dazu zwingen. Innerhalb der deutschen Grenzen wird jeder Herero mit und ohne Gewehr, mit oder ohne Vieh erschossen. Ich nehme keine Weiber oder Kinder mehr auf, treibe sie zu ihrem Volk zurück oder lasse auf sie schießen.“<sup>40</sup> Auch wenn von Trotha in einem erklärenden Tagesbefehl den Schießbefehl insofern relativierte, als er seine Soldaten anwies, über Frauen und Kinder hinwegzuschießen, um sie so zu ihren in der Wüste verharrenden Stammesgenossen zurückzuführen, unterband er damit lediglich die Verübung von direkten „Gräueltaten gegen Weiber

---

38 Ludwig von Estorff, *Wanderungen und Kämpfe in Südwestafrika, Ostafrika und Südafrika 1894-1910*, herausgegeben von Christoph-Friedrich Kutscher, Windhoek 1979, S. 117, zit. nach Zimmerer 2003, S. 52.

39 *Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika*. Auf Grund des amtlichen Materials bearbeitet von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung I des Großen Generalstabes, Bd. 1: Hereroaufstand, Berlin 1906, S. 132, zit. nach Kuß, S. 71; vgl. Zimmerer 2003, S. 52; Spraul, S. 723; Böhlke-Itzen, S. 45f.

40 Proklamation von Trothas, Osombo-Winduk, 2.10.1904, Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde R1001/2089, Bl. 7a f., zit. nach Böhlke-Itzen, S. 45. Spraul geht in seinem Aufsatz noch von einer ungesicherten Überlieferung des genauen Wortlauts aus, bezieht sich allerdings nur auf Wiedergabe durch Dritte in zeitgenössischen Zeitungen. Die im Bundesarchiv gelagerte Abschrift stand ihm offensichtlich nicht zur Verfügung, vgl. Spraul, S. 723.

und Kinder“. Vor der „Gräueltat“, Frauen und Kinder in die Omaheke zurückzutreiben, wo sie der sichere Tod erwartete, schreckte von Trotha dagegen offenbar nicht zurück. Denn bei Lichte betrachtet, konnte er unmöglich davon ausgehen, dass sich die flüchtenden, von Krankheiten, Hunger und Durst völlig entkräfteten Herero wirklich durch die Wüste zu den rettenden Wasserstellen auf englischem Kolonialgebiet hätten durchschlagen können (was in der Tat auch nur in wenigen Fällen gelungen zu sein scheint).<sup>41</sup> In einem Brief an den Chef des Generalstabes begründete von Trotha seinen Schießbefehl wie folgt: „Andererseits ist die Aufnahme der Weiber und Kinder, die beide zum größten Teil krank sind, eine eminente Gefahr für die Truppe, sie jedoch zu verpflegen, eine Unmöglichkeit. Deshalb halte ich es für richtiger, dass die Nation in sich untergeht, und nicht noch unsere Soldaten infiziert und an Wasser und Nahrungsmitteln beeinträchtigt. Außerdem würde irgendeine Milde von meiner Seite von Seiten der Herero nur als Schwäche aufgefasst werden.“<sup>42</sup>

Erst zwei Monate später wurde die Proklamation von Trothas einschließlich Schießbefehl durch den Kaiser aufgehoben. Ausdrücklich wurde von Trotha angewiesen, sich freiwillig stellenden Herero, die nicht als Rädelsführer des Aufstands aufgetreten oder an der Ermordung von Weißen beteiligt waren, das Leben zu schenken. Politische wie militärische Faktoren scheinen diese Wendung befördert zu haben. So sahen sich zivile und militärische Führung, beeindruckt von den empörten Reaktionen in der deutschen Öffentlichkeit auf die Nachrichten von dem brutalen Vorgehen von Trothas, offensichtlich genötigt, durch einen Kurswechsel im Kolonialkrieg die erregten Gemüter zu besänftigen. Auch die bei längerer Fortdauer der menschlichen Tragödie im deutschen Schutzgebiet zu erwartenden negativen Reaktionen im Ausland dürfte die deutsche Führung nicht unwesentlich zur Abkehr von der harten Linie von Trothas bewogen haben. Vor allem Überlegungen dieser Art dürften Reichskanzler von Bülow schließlich zu einer entsprechenden Intervention beim Kaiser veranlasst haben.<sup>43</sup>

Nicht unerheblich dürften aber auch die militärischen Erwägungen gewesen sein, die eine Änderung von Strategie und Kriegszielen dringend nahe legten, wie sich einem Schreiben von Schlieffens an von Bülow entnehmen lässt: „Dass er [von Trotha] die ganze Nation vernichten oder aus dem Land treiben will, darin kann man ihm nur beistimmen. [...] Er hat nur nicht die Macht, sie durchzuführen. [...] Es wird daher kaum etwas anderes übrig bleiben, als zu versuchen, die Herero zur Übergabe zu veranlassen. Das wird erschwert durch die Proklamation des Generals von Trotha, der jeden Herero erschießen lassen will.“<sup>44</sup> Tatsächlich waren große Teile der deutschen Kolonialtruppen aufgrund epidemischer Malaria- und Typhuserkrankungen in ihrer Kampfkraft erheblich

---

41 Vgl. Zimmerer 2003, S. 51; Kuß, S. 73; Böhlke-Itzen, S. 45.

42 Brief von Trotha an General von Schlieffen vom 4.10.1904, zit. nach Böhlke-Itzen, S. 47; vgl. Spraul, S. 719.

43 Vgl. Spraul, S. 719f u. 724; Kuß 73; Zimmerer 2003, S. 53; Böhlke-Itzen, S. 48.

44 Brief von Schlieffens an von Bülow vom 23.11.1904, zit. nach Böhlke-Itzen, S. 48



geschwächt und deshalb, aber auch wegen der Weite des Landes kaum in der Lage, die Fluchtbewegungen sämtlicher Hererogruppen lückenlos zu kontrollieren. So war es immer wieder kleineren Gruppen von Herero gelungen, den deutschen Sperrriegel zu durchbrechen und in das Schutzgebiet zu gelangen, wo sie – ohne wirksame deutsche Gegenmaßnahmen – zweifellos zu einem gefährlichen Aufruhrpotential zu werden drohten. Das deutsche Angebot, das Leben der Herero zu schonen, wenn diese sich freiwillig stellten, war daher der naheliegende Versuch der deutschen Seite, den militärischen Erfolg zu retten und neue Unruheherde zu verhindern. Schließlich legte auch der zwischenzeitlich ausgebrochene Aufstand der Nama eine Strategieänderung nahe, da die mit der Einkesselung der in der Omaheke versprengten Reste der Herero im Norden beauftragten Truppen jetzt dringend im Süden des Schutzgebietes gebraucht wurden.<sup>45</sup>

## 5. Internierung in Lagern

Vorerst ging jedoch das Morden weiter. Trotz der vom Reichskanzler auf Geheiß des Kaisers übermittelten Anweisung, die Herero zu verschonen, und der Aufforderung, ein Vermittlungsangebot der Missionare der Rheinischen Missionsgesellschaft, die die Herero zur freiwilligen Aufgabe und zur Sammlung in Auffanglagern bewegen wollten, anzunehmen, weigerte sich von Trotha tagelang, die neue Befehlslage umzusetzen. Er ließ weiterhin Gefangene erschießen – freilich ohne dies nach Berlin zu melden – und übte offene Kritik an der angeordneten Korrektur seines Vorgehens in einer Form, die Spraul als „Ausdruck einer Insubordination, die fast zur offenen Auflehnung reichte“, charakterisiert.<sup>46</sup> Erst am 8. Dezember 1904 wird der Schießbefehl ausgesetzt<sup>47</sup> und damit begonnen, die überlebenden Herero in Lagern unterzubringen. Damit entsprach von Trotha einer Vorgabe von Bülow, der in seinem Schreiben vom 11. Dezember 1904 an den Oberbefehlshaber der deutschen Schutztruppen präzisiert hatte, dass es dabei darum ginge, „*Konzentrationslager* [Hervorhebung ■■■] für die einstweilige Unterbringung und Unterhaltung der Reste des Hererovolkes“ einzurichten.<sup>48</sup> Was die Herero in den Lagern erwartete, hatte von Trotha in einer auf den 6. Januar 1905 datierten Erklärung, mit der er die Herero zur freiwilligen Niederwerfung aufforderte, deutlich zu verstehen gegeben: „Die die Waffen niederlegenden Herero sollen aufgenommen werden und nach den Etappenorten zurücktransportiert werden. Dort werden sie an die Kette gelegt [...] und zur weiteren Arbeit verwandt.“<sup>49</sup> Aber auch in den Lagern scheint von Trotha weiterhin – auf eigene Verantwortung – Erschießungen durchgeführt bzw. angedroht zu haben, um die gefangenen Herero zur Auskunft über ihre versteckten Kameraden, Waffen- und Munitionsdepots zu bewegen. Außerdem wurden allen Ge-

---

45 Zimmerer 2003, S. 53; Böhlke-Itzen, S. 48; Spraul, S. 720; Kuß, S. 73f.

46 Spraul, S. 720.

47 Kuß, S. 73.

48 Schreiben von Bülow an von Trotha vom 11.12.1904, zit. nach Böhlke-Itzen, S. 49

49 Schreiben von Trothas an von Bülow vom 6.1.1904, zit. nach Böhlke-Itzen, S.49.

fangenen nicht abnehmbare Blechmarken angeheftet.<sup>50</sup> Trotz zahlreicher Proteste und Eingaben seitens der Missionare bezüglich der unmenschlichen Arbeits- und Lebensbedingungen in den Lagern waren Trotha und das Gouvernement im Windhuk zunächst zu keinerlei Zugeständnissen bereit. Es war daher kein Wunder, dass der Aufforderung, sich freiwillig zu stellen, zunächst nur wenige Herero nachkamen. Erst nach einem von den rheinischen Missionaren vermittelten Aufruf des seit dem 19. Januar 1905 amtierenden neuen Gouverneurs Friedrich von Lindequist, in dem dieser eine „zivile“ Behandlung der Gefangenen und ein Ende der Zerstörung der Hererosiedlungen (einschließlich Erschießung der Bewohner) zusicherte, und insbesondere nach der offiziellen Bekanntgabe der Einstellung aller kriegerischen Aktivitäten der Schutztruppe gegen die Herero am 1. Dezember 1905 scheinen zahlreiche Herero ihre Verstecke verlassen und sich freiwillig in die deutschen Lager begeben zu haben. Insgesamt wurden zwischen 1904 und 1906 ca. 21.000 bis 24.000 Personen interniert.<sup>51</sup>

Bei den nach Aufhebung des Schießbefehls in allen größeren Siedlungen eingerichteten Lagern<sup>52</sup> ist zwischen den von den Missionaren organisierten Lagern zur Sammlung der versprengten und in Verstecken lebenden Herero und den sogenannten Konzentrationslagern der Militäradministration zu unterscheiden. In den Konzentrationslagern – der Begriff entsprach der Bezeichnung für vergleichbare Einrichtungen in spanischen und amerikanischen Kolonien – wurden neben kampffähigen Männern auch Frauen, Greise und Kinder festgehalten. Als rückräumige Auffanglager hatten sie zuvorderst die Funktion, einen Großteil der afrikanischen Einwohner in den Kampfgebieten (durch Internierung in den Lagern) zu konzentrieren und so den noch kämpfenden Stammeskriegern ihren sozialen Rückhalt in der Bevölkerung zu nehmen. Daneben wurden die Insassen der Lager auch als Arbeitskräfte-Reservoir für private und öffentliche Arbeitgeber genutzt. Wie aus einem Brief des Gouverneurs von Lindequist vom 17. April 1906 hervorgeht, verband man damit auch die Absicht, die Eingeborenen durch Erziehung zur Arbeit zu disziplinieren und auf ihre zukünftige Rolle als billige Arbeitskräfte nach dem Krieg vorzubereiten: „Die Heranziehung der Herero zur Arbeit während der Kriegsgefangenschaft ist für dieselben sehr heilsam, ja es ist gerade ein Glück für sie, dass sie, bevor ihnen die volle Freiheit zurückgegeben wird, arbeiten lernen, da sie sonst sich voraussichtlich weiter arbeitsscheu im Lande herumtreiben und ... ein elendes Leben fristen würden.“<sup>53</sup>

Die Haftbedingungen in den Gefangenenlagern müssen katastrophal gewesen sein. Der triste Lageralltag, mangelhafte Verpflegung, unmenschliche Arbeitsbedingungen und

---

50 Böhlke-Itzen, S. 49.

51 Kaulich, S. 256 f.; Böhlke-Itzen, S. 50; Zimmerer 2001, S. 43 f.

52 Anfang 1905 wurden an verschiedenen Orten Gefangenen- und Internierungslager errichtet. Diese bestanden z. B. in Okahandaja, Windhuk, Karibib, Omaruru, Swakopmund und Lüderitzbucht; vgl. Kaulich, S. 256; Zimmerer 2003, S. 55f.

53 Schreiben des Gouvernements Windhuk an die Kolonialabteilung Berlin vom 17.4.1906, zit. nach Zimmerer 2003, S. 56; vgl. Böhlke-Itzen, S. 52.

widrige klimatische Verhältnisse, wie sie zum Beispiel im größten Gefangenenlager auf der Haifischinsel vor der Lüderitzbucht herrschten, hatte bei zahlreichen Gefangenen körperliche und seelische Erkrankungen zur Folge; ein Großteil der Inhaftierten starb an Typhus und Skorbut. Auch von sexuellen Übergriffen der deutschen Bewacher auf weibliche Herero wurde berichtet. Insgesamt bedeutete für viele Eingeborene die Einlieferung in eines der beiden besonders berüchtigten Lager auf der Haifischinsel oder in Swakopmund den sicheren Tod.<sup>54</sup> So starben zwischen Oktober 1904 und März 1907 insgesamt 7682 Gefangene, was einer Sterberate von 30-50 Prozent entsprach.<sup>55</sup> Susanne Kuß und andere Autoren sehen deshalb in den Lagern eine Fortführung des Vernichtungskrieges in andere Form: „Auf die direkte Tötung folgte die einkalkulierte oder indirekte Tötung infolge katastrophaler Bedingungen in den Kriegsgefangenenlagern.“<sup>56</sup> Wie sehr die Haft in den Gefangenenlagern von deutscher Seite als Straf- und Vergeltungsmaßnahme verstanden worden ist, belegt eine Äußerung des stellvertretenden Gouverneurs Tecklenburg vom Juli 1905: „Je mehr Hererovolk am eigenen Leibe nunmehr erst die Folgen des Aufstandes empfindet, desto weniger wird ihm auf Generationen hinaus nach einer Wiederbelebung des Aufstandes gelüsten. Unsere eigentlichen kriegerischen Erfolge haben geringeren Eindruck auf sie gemacht. Nachhaltigere Wirkung verspreche ich mir von der Leidenszeit, die sie jetzt durchmachen.“<sup>57</sup> Obwohl bereits am 31. März 1907 der Krieg offiziell für beendet erklärt wurde, erfolgte die Befreiung der in den Lagern inhaftierten Herero und Nama erst anlässlich des Geburtstags des Kaisers im Januar 1908.<sup>58</sup>

## 6. Ergebnisse und Folgen des Krieges gegen die Herero

In der Geschichtswissenschaft ist bis heute umstritten, wie hoch die Kriegsverluste der Herero tatsächlich ausfielen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass weder für die Zeit vor dem Krieg noch für die Zeit danach genaue Zahlen über die Größe des Hererovolkes überliefert sind. Aus diesem Grunde sind alle Versuche zur quantitativen Bestimmung der Kriegstopfer mit großer Vorsicht zu genießen. So beruhen die Schätzungen für die Vorkriegszeit auf nicht überprüften und in ihrer Zuverlässigkeit sehr zweifelhaften Angaben von Missionaren; den Nachkriegsangaben werden zumeist Gefangenzählungen durch die deutsche Militäradministration zugrunde gelegt. Angesichts der mangelhaften Überlieferung der entsprechenden Daten wundert es wenig, dass die Spannweite für die jeweils präsentierten Daten sehr groß ist. So schwanken die Angaben für die gesamte Hererobevölkerung in der Vorkriegszeit zwischen 35.000 und 100.000 Personen, die Nachkriegsbevölkerung wird auf 14.000 bis 25.000 Personen

---

54 Böhle-Itzen, S. 51f.; Zimmerer 2003, S. 56f.

55 Zimmerer 2003, S. 58.

56 Kuß, S. 73; vgl. hierzu auch Zimmerer 2001, S. 42-55; Zimmerer 2003, S. 55-58.

57 Schreiben Tecklenburg an das Reichskanzleramt vom 3.7.1905, zit. nach Zimmerer 2003, S. 56

58 Böhle-Itzen, S. 52; Zimmerer 2003, S. 58.

beziffert, was – bei Berücksichtigung der jeweiligen Extremwerte – auf Verlustquoten zwischen 29 und 86 Prozent hinausläuft. Weitere Verunsicherungen über die quantitativen Verhältnisse ergeben sich daraus, dass seit Ende des 19. Jahrhunderts mehrere größere Epidemien unter den Herero mit vielen Opfern gewütet haben, ohne dass mit Sicherheit feststellbar wäre, ob dieser Sachverhalt bei den Angaben zur Gesamtpopulation jeweils Berücksichtigung gefunden hat. Auffallend ist zudem, dass offensichtlich in keine der Berechnungen die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburts-, Sterbe-, Zu- und Abwanderungsrate) einbezogen worden ist. Es liegt auf der Hand, dass bei derartig gravierenden Ungenauigkeiten und Abweichungen ein Konsens über die quantitativen Dimensionen des Geschehens nicht zu erzielen ist und deshalb dieser Weg für die Einschätzung des Ausmaßes der historischen Schuld wenig geeignet erscheint. Bei Autoren, die dies dennoch gelegentlich versucht haben, drängt sich allzu leicht der Verdacht auf, dass die vorgelegten Zahlen in Hinblick auf die eigenen Argumentationsmuster „zurechtgebogen“ wurden und nicht auf Quellen- und Fakten-gestützten Schätzungen beruhen.<sup>59</sup>

Dennoch bleibt unbestritten, dass die Verluste der Herero verheerend gewesen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der quantitativen Dezimierung der Bevölkerung auch eine vollkommene Zerstörung des traditionellen Sozialgefüges dieses afrikanischen Volkes einherging.<sup>60</sup> Hinweise auf die Ausmaße der von Deutschen verursachten physischen und sozialen Zerstörungen gibt ein Brief des Gouverneurs von Lindequist aus dem Jahre 1906. Darin berichtet er nach Berlin, das Hereroland ist „sicher so gut wie entblößt von Herero. Wohl habe ich ... gelegentlich vereinzelte Fußspuren von Herero gesehen. Allein, hierbei handelte es sich um einzelne wenige, die noch nicht den Mut und das Vertrauen bekommen haben, sich an den Sammelstellen dem Missionare zu stellen, und die nun ein kärgliches Leben im Felde führen und sich höchstens gelegentlich durch einen Viehdiebstahl bemerkbar machen.“<sup>61</sup>

Aber auch die nach dem Krieg von den Deutschen in Bezug auf die Eingeborenen getroffenen Maßnahmen und Regelungen trugen zu einem – teilweise heute noch spürbaren – grundlegenden Wandel der Macht-, Wirtschafts- und Sozialverhältnisse im deutschen Schutzgebiet bei. Verschiedene Eingeborenen-Verordnungen der Kolonialverwaltung bildeten die Grundlage eines deutschen Eingeborenenrechts, das alle Afrikaner im Schutzgebiet direkt der deutschen Gesetzgebung unterstellte.<sup>62</sup> In diesem Zusammenhang wurden unter anderem folgende Bestimmungen und Verfahrensweisen festgelegt:<sup>63</sup>

– Ein Eingeborenenregister wurde eingeführt.

---

59 Vgl. Spraul, S. 725f.; Zimmerer 2003, S. 243, Anm. 16; Kuß, S. 63; Böhlke-Itzen, S. 74-76.

60 Kuß, S. 63.

61 Schreiben von Lindequists an das Reichskanzleramt vom 24.7.1906, zit. nach Böhlke-Itzen, S. 50.

62 Zimmerer 2003, S. 60.

63 Vgl. Böhlke-Itzen, S. 53-55; Zimmerer 2003, S. 60.

- Die Freizügigkeit der afrikanischen Bevölkerung wurde stark beschnitten.
- Alle Afrikaner ab sieben Jahre waren verpflichtet, eine Passmarke sichtbar mit sich zu führen und auf Verlangen jedem Weißen vorzuzeigen.
- Jeder Afrikaner erhielt einen Reisepass, der aber beim jeweiligen Dienstherrn abzugeben war. Ohne Pass durften Afrikaner ihren Distrikt nicht verlassen.
- Maximal zehn Afrikaner durften gleichzeitig auf einem privaten Grundstück zusammenwohnen.
- Der Arbeitsmarkt für Afrikaner wurde starken Reglementierungen unterworfen und orientierte sich an den wirtschaftlichen Interessen der weißen Bevölkerung.
- Alle Afrikaner wurden einem Arbeitszwang unterworfen.
- Über jeden Afrikaner musste ein Dienstbuch geführt werden, das beim Arbeitgeber verblieb. Afrikaner ohne Dienstbuch waren rechtlos und wurden als Landstreicher behandelt.
- Bereits im Krieg war fast das gesamte Vermögen und der gesamte Landbesitz der Eingeborenen enteignet worden. Grundsätzlich konnte alles im Besitz der Eingeborenen befindliche Land durch Verfügung des Gouverneurs enteignet werden, sofern es nicht für das existentielle Überleben der Eingeborenen nötig war.
- Der Erwerb von Grundbesitz war für alle Afrikaner genehmigungspflichtig.
- Die politischen Organisationen der Eingeborenen wurden aufgelöst.
- 1905 wurden Ehen zwischen Europäern und Afrikanern verboten; 1907 wurden die vor 1905 geschlossenen Ehen für nichtig erklärt

Die zahlreichen neuen Bestimmungen der deutschen Kolonialverwaltung zielten in erster Linie auf eine umfassende und straffe Kontrolle der Eingeborenen, ihre Dienstbarmachung für die wirtschaftlichen Interessen der weißen Bevölkerungsgruppen sowie auf die Festschreibung einer auf Rassen-Kriterien beruhenden Privilegierung der weißen Einwohner des Schutzgebietes. Obwohl die Verordnungen infolge von Durchsetzungsproblemen, Regelverstößen und mangelhafter Kontrolle nicht alle in vollem Umfang so durchgesetzt werden konnten, wie dies von der Kolonialverwaltung beabsichtigt war, führten sie im Verbund mit den oben beschriebenen unmittelbaren Kriegsauswirkungen zu einem kompletten Bruch gegenüber den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Vorkriegszeit. Ein Rückkehr zu den traditionellen Stammesgesellschaften war danach für die eingeborene Bevölkerung nicht mehr möglich.

## **7. Abschließende Bemerkungen zur Frage des „Völkermords“**

„Völkermord“ (griech.-lat.: Genozid) bezeichnet die vorsätzliche Ermordung, Ausrottung oder anderweitige Vernichtung von Volksgruppen aufgrund ihrer rassistischen, ethnischen oder sozialen Merkmale, ihrer Nationalität oder religiösen Überzeugungen.<sup>64</sup> Die Vereinten Nationen definierten den Begriff in der „Konvention über Verhütung und

---

64 Klaus Schubert / Martina Klein, Das Politiklexikon, Bonn 1997, S. 306.

Bestrafung des Völkermords“ als rechtliche Norm. Völkermord bezeichnet demnach „eine der folgende Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden an Mitgliedern der Gruppe;
- vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“<sup>65</sup>

Dass es sich bei dem Aufstand der Herero um den verheerendsten Kolonialkrieg des Deutschen Reiches handelte, ist in der Geschichtswissenschaft unbestritten. Die Kategorisierung des deutschen Vorgehens gegen den Stamm der Herero als Völkermord führte hingegen zu heftigen Disputen.<sup>66</sup> Allerdings lässt sich angesichts einer Reihe zeitgenössischer Berichte und Darstellungen privater wie amtlicher Provenienz über den Kolonialkrieg in Deutsch-Südwestafrika nicht abstreiten, dass nicht nur die deutschen Siedler, sondern auch gewichtige Teile der politischen und militärischen Führung die Vernichtungsabsichten der Kolonialtruppen gekannt, wenn nicht sogar gebilligt und forciert haben: „Diese kühne Unternehmung zeigt die rücksichtlose Energie der deutschen Führung bei der Verfolgung des geschlagenen Feindes in glänzendem Lichte. Keine Mühen, keine Entbehrenungen wurden gescheut, um dem Feinde des letzten Rest seiner Widerstandskraft zu rauben, wie ein halb zu Tode gehetztes Wild war er von Wasserstelle zu Wasserstelle gescheucht, bis er schließlich willenlos ein Opfer der Natur des eigenen Landes wurde. Die wasserlose Omaheke sollte vollenden, was die deutschen Waffen begonnen hatten: die Vernichtung des Hererovolkes.“<sup>67</sup> Ob derartige Belege aber ausreichen, das Vorgehen der Schutztruppe in der deutschen Kolonie als „Präludium für ein Jahrhundert des totalen Krieges“ zu charakterisieren, die dem Holocaust den Weg gewiesen haben – wie Zimmerer es ausdrückt – wird man mit Blick auf die völlig unterschiedlichen Dimensionen der Vernichtung und des grundsätzlich anders gearteten politischen Umfelds mit einigem Recht bezweifeln können.<sup>68</sup>

Eine Zusammenfassung der Debatte über die Frage des Völkermords kann hier nicht gegeben werden. Stattdessen sollen zum Schluss synopsenartig einige der Hauptargumente für oder gegen die Genozid-These vorgestellt werden. Diejenigen, die einen

---

65 Vereinte Nationen, Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord, Art. 2, vom 9.12.1948, zit. nach Zimmerer 2003, S. 243, Anm. 16.

66 Spraul, S. 713-715; Zimmer 2003, S. 45.

67 Kriegsgeschichtliche I. Abteilung des Großen Generalstabes: Die Kämpfe der dt. Truppen in SW-Afrika, auf Grund amtl. Material bearb., 2. Bde. Berlin 1906/07, Bd. 1, S. 211, zit. Nach Zimmerer 2003, S. 45.

68 Zimmerer 2003, S. 60.

Völkermord der deutschen Truppen am Volk der Herero bestreiten, verweisen im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Ein Kennzeichen der deutschen Kriegsführung bei der Niederschlagung des Hereroaufstands seien die lange Zeit unklaren Befehlsverhältnisse für die kolonialen Schutztruppen gewesen. So habe der Kaiser selbst nur wenige Wochen vor dem Aufstand das Durcheinander in den Zuständigkeiten für die deutschen Truppen zwischen Reichskanzleramt, Auswärtiges Amt und Kolonialabteilung beklagt und eine Neuordnung der Kompetenzen gefordert, was aber bis Kriegsbeginn noch nicht geschehen war. Aber auch nach einer entsprechenden kaiserlichen Verfügung sei es weiterhin zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen ziviler und militärischer Führung gekommen. Auch bei der Leitung der Kampfhandlungen sei es zwischen dem Generalstab in Berlin und dem Gouverneur im Schutzgebiet eine zeitlang zu Auseinandersetzungen über die jeweiligen Kompetenzen gekommen. Nach der eindeutigen Zuordnung der Verantwortung für die Kriegsführung an den Chef des Generalstabes habe dieser sich nicht direkt an den Planungen der Kampfhandlungen beteiligt, sondern sich auf allgemeine Weisungen mit großem Ermessensspielraum für den örtlichen Kommandeur beschränkt. So sei der Schießbefehl ohne Wissen der zuständigen zivilen Führung in Berlin erlassen worden (die nach Bekanntwerden dieses Vorgangs auch prompt reagiert und den Befehl revidiert habe). Der politischen und militärischen Führung des Reiches lasse sich angesichts des allgemeinen Kompetenzwirrwarrs daher auch keine gezielte kollektive Vernichtungsabsicht unterstellen.<sup>69</sup>
- Die militärische Auseinandersetzung am Waterberg im August 1904 habe für die deutschen Truppen tatsächlich im Desaster geendet. Die Flucht der Herero habe den deutschen Befehlshabern die Gelegenheit gegeben, den Fehlschlag in der Schlacht mit martialischer Rhetorik in einen Sieg umzuwandeln. In Wirklichkeit sei die Truppe nicht in der körperlichen Verfassung gewesen, die Herero aufzuhalten.<sup>70</sup>
- Wegen des tatsächlichen oder vermeintlichen Scheiterns der Waterbergschlacht seien die Herero für die deutschen Truppen immer noch ein gefährlicher Gegner gewesen, zu dessen Bekämpfung weitere Maßnahmen unbedingt erforderlich waren.<sup>71</sup>
- Die Entscheidung der Hereroführer, in die Omaheke zu fliehen, sei rational nicht nachzuvollziehen. Obwohl sie davon ausgehen konnten, dass sie bei einem Verbleib in der Kolonie nicht in ihrer physischen Existenz bedroht worden wären, hätten die Herero offensichtlich den Untergang in der Wüste einer ehrenvollen Kapitulation vorgezogen.<sup>72</sup>
- Hinweise auf Kontakte der Herero mit der britischen Kolonialverwaltung schon vor der Schlacht am Waterberg deuteten darauf hin, dass die Hereroführer möglicherweise gehofft haben, große Teile ihres Volkes durch einem Marsch durch die Wüste auf englisches Gebiet zu retten. Dabei hätten sie die Chancen eines Überlebens in der Wüste nicht wirklichkeitsgerecht eingeschätzt.<sup>73</sup>

---

69 Spraul, S. 719-721; vgl. Böhlke-Itzen, S. 76.

70 Böhlke-Itzen, S. 62

71 Ebd., S. 63.

72 Ebd., S. 64.

73 Ebd., S. 64f.

- Der Vorwurf, die deutschen Truppen hätten eine Reihe von Wasserstellen vergiftet und dadurch gezielt das Leben der flüchtenden Herero gefährdet, sei falsch. In Wirklichkeit seien die Brunnen durch verwesende Tierkadaver und Leichen verstorbener Herero verseucht worden.<sup>74</sup>
- Die deutsche Truppe hätte erst nach einer mehrtägigen Erholungspause zwecks Bestrafung der Rädelsführer und Befriedung der Herero die Verfolgung aufgenommen. Diese sei aber wegen der größeren Mobilität der Herero nicht sonderlich erfolgreich gewesen und hätte schließlich abgebrochen werden müssen.<sup>75</sup>
- Eine lückenlose Absperrung der Omaheke habe es aufgrund der geringen Mannschaftsstärke und begrenzter militärischer Möglichkeiten (infolge von Krankheiten, Demoralisierung usw.) der deutschen Truppe nicht gegeben.<sup>76</sup>
- Das (von den Gegnern der Genozidthese unterstellte) Scheitern der deutschen Strategie in und im Gefolge der Waterbergschlacht habe den deutschen Generalstab unter anderem auch zur Anwendung von Methoden der psychologischen Kriegsführung veranlasst. In diesen Zusammenhang müsse auch der berüchtigte Erschießungsbefehl gestellt werden, der nicht im Wortsinne zur Ausführung kommen sollte, sondern zur Einschüchterung der Rebellen gedacht war.<sup>77</sup> Eine korrekte Deutung des Begriffs „Vernichtung“ müsse diesen in den militärischen Begriffszusammenhang stellen; demzufolge sei „Vernichtung“ im Sinne von Ausschaltung, Zerschlagung, Neutralisierung des Feindes zu verstehen und ziele allein auf die Brechung des militärischen Widerstandes des Feindes.<sup>78</sup> Gegen die These von der dem Schießbefehl inhärenten Vernichtungsabsicht wurde schließlich auch eingewendet, dass der Schießbefehl zum einen die Wachsamkeit der Schutztruppen schärfen sollte und zum anderen darauf abgezielt habe, die Hererokrieger von Guerilla-Angriffen auf die deutschen Truppen abzuhalten. Der Befehl habe daher letztlich dem Schutz der eigenen Soldaten gegolten.<sup>79</sup>
- Die Kampfweise der Herero sei von großer Bestialität, Grausamkeit und Heimtücke gekennzeichnet gewesen. Angesichts der von diesen verübten zahlreichen Gräueltaten sei es kaum zu verhindern gewesen, dass auch die deutschen Truppen gelegentlich mit großer Härte zu Werke gegangen seien.<sup>80</sup>
- Die Kriegsführung der deutschen Truppen in Südwestafrika entsprach in punkto Härte und Brutalität im Großen und Ganzen dem Vorgehen, das auch andere Kolonialmächte gegenüber den rebellierenden Eingeborenen in ihren Kolonien an den Tag legten.<sup>81</sup>
- Die den Schutztruppen vorgeworfenen Unrechtstaten seien schon deshalb unwahr, weil diese nicht mit dem Ehrenkodex des deutschen Militärs und den traditionellen Richtlinien deutscher Soldaten im Kriegseinsatz vereinbar seien. Demzufolge sei auch das Verhalten der Soldaten gegenüber den Eingeborenen insgesamt korrekt, Gräueltaten und Übergriffe allenfalls eine Ausnahme gewesen.<sup>82</sup>

---

74 Ebd., S. 65.

75 Ebd., S. 63.

76 Ebd., S. 63.

77 Ebd., S. 63 und 67.

78 Ebd., S. 68.

79 Ebd., S. 66 f.

80 Spraul, S. 721f.; Böhlke-Itzen, S. 78 u. 85f.

81 Böhlke-Itzen, S. 59, 70 u. 87; Spraul, S. 715-718.

82 Ebd., S. 71f.



- Von den Kritikern der Völkermordthese wird ebenfalls eingewendet, dass zahlreiche Berichte über deutsche Gräueltaten als antideutsche Propaganda gewertet werden müssten. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls versucht, belastendes Quellenmaterial als unglaubwürdig oder irreführend zu qualifizieren.<sup>83</sup>
- Die Kritiker der Völkermordthese bezweifeln auch den Wahrheitsgehalt der Berichte über die elenden Zustände in den Gefangenenlagern. Der Begriff „Konzentrationslager“ würde in diesem Zusammenhang bewusst in diffamierender Absicht verwendet. Tatsächlich seien die Lager aus humanitären Überlegungen eingerichtet worden, um die Herero vor dem sicheren Tod in der Wüste zu retten. Auch werde die Zahl der in den Lagern gestorbenen Herero bei einer Reihe von Autoren viel zu hoch angegeben.<sup>84</sup>
- Der quantitative Umfang der Vernichtung wird bei den Gegnern der Genozidthese erheblich geringer veranschlagt. Auch wenn grundsätzlich nicht abgestritten wird, dass die Zahl der Opfer insgesamt sehr hoch war, sehen diese Autoren den Vorwurf des Völkermords auch in quantitativer Hinsicht als nicht gerechtfertigt an.<sup>85</sup>

Von den Historikern, die in dem Vorgehen der deutschen Truppen den Tatbestand des Völkermords erfüllt sehen, werden dagegen folgende Argumente vorgetragen:

- Die von den Deutschen verübten Übergriffe und Grausamkeiten an der Hererobevölkerung seien mehr als bloße Kriegsverbrechen gewesen, die von einzelnen Einheiten oder Soldaten begangen wurden. Vielmehr habe es sich um systematisch geplante und durchgeführte Verbrechen an der Zivilbevölkerung gehandelt, die auf die Vernichtung eines ganzen Volkes hinausgelaufen seien. Da wesentliche Kriterien der von der UN vorgelegten Definition von „Völkermord“ – wie bewusste Absicht, direkte Tötung, Zerstörung aufgrund von Lebensumständen, schwere körperliche und seelische Schädigung – auf die deutsche Kriegsführung in Südwestafrika nachweislich zuträfen, müsse das Vorgehen der deutschen Schutztruppe gegen die Herero eindeutig als Völkermord klassifiziert werden.<sup>86</sup>
- Der Krieg gegen die Herero sei nicht Resultat einer unkontrollierten Entwicklung gewesen, sondern stehe in der „Kontinuität des Prozesses der Verdrängung und Unterjochung der indigenen Bevölkerung“, der Mitte des 19. Jahrhunderts begonnen habe und gezielt auf die vollständige Zerstörung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen der afrikanischen Stämme ausgerichtet gewesen sei. Deshalb sei es auch verfehlt, allein den Kommandeur der deutschen Schutztruppen von Trotha für die humanitäre Katastrophe in Südwestafrika verantwortlich zu machen. Dieser habe in vollem Einvernehmen mit dem Oberkommando in Berlin gehandelt, das die Ansichten von Trothas über den zu führenden Rassen- und Vernichtungskrieg voll und ganz geteilt habe. Hierfür spreche auch die Tatsache, dass keiner der vor Ort kämpfenden Offiziere und Soldaten sich trotz kritischer Einstellungen gegenüber dem Vorgehen von Trothas geweigert habe, seine Befehle und Anordnungen auszuführen.<sup>87</sup>
- Die deutsche militärische Führung in Berlin wie im Schutzgebiet habe die Vernichtung der Herero gezielt angestrebt und auch deren Durchführung angeordnet, wie

---

83 Böhle-Itzen, S. 70f.

84 Ebd., S. 73.

85 Ebd., S. 76.

86 Zimmerer 2001, S. 52f.; Kuß, S. 75.

87 Zimmerer 2001, S. 282; l. Böhle-Itzen, S. 105f.; Kuß, S. 71. u. 75.

die Vertreibung der Herero in die wasserlose Wüste und der anschließend erlassene Schießbefehl eindeutig belegten. Eine Uminterpretation des Schießbefehls im Sinne von Vertreibung oder Zerschlagung des Gegners, wie sie von den Genozidkritikern vorgenommen wird, führe in die Irre, da von Trotha tatsächlich die Ausrottung der Herero beabsichtigt habe, wie zahlreiche Quellenzeugnisse belegten.<sup>88</sup>

- Kaiser und Reichsregierung seien über das Vorgehen informiert gewesen und hätten es gebilligt (oder zumindest keinen Widerspruch eingelegt). Die These, die deutsche Kriegsführung sei von einem Kompetenzwirrwarr zwischen und innerhalb der militärischen und zivilen Führung gekennzeichnet gewesen und habe daher den Kommandeuren vor Ort große Ermessensspielräume und Eigenmächtigkeiten eingeräumt, treffe nicht zu. Die militärische Führung sei von Beginn an über das Vorgehen der Schutztruppe informiert gewesen und habe dieses nicht nur gebilligt, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit sogar forciert. Die Rücknahme des Schießbefehls durch die deutsche Führung sei unerheblich, da zu diesem Zeitpunkt der Völkermord bereits im Gang und zumindest dem Oberkommando in Berlin bekannt war.<sup>89</sup>
- Zeitgenössische Berichte aus Südwestafrika, die von zahlreichen Gräueltaten und unmenschlichen Grausamkeiten der Hererokrieger berichten, seien als Ausdruck der unter deutschen Siedlern herrschenden Pogromstimmung, möglicherweise aber auch als Rechtfertigung eigener Übergriffe zu verstehen. Tatsächlich hätten die Herero die Regeln humaner Kriegsführung beachtet und Frauen, Kinder und unbeteiligte weiße Ausländer verschont.<sup>90</sup>
- Obwohl nach der Schlacht am Waterberg der militärische Widerstand gebrochen war und damit das vordringlichste Ziel der Deutschen erreicht war, habe von Trotha die weitere Verfolgung der Herero und deren Absperrung in der Wüste verfügt, anstatt die von den Herero erwarteten Friedensverhandlungen aufzunehmen. Dabei habe er bewusst einkalkuliert, dass die Herero in der Wüste keine Überlebenschance hatten.<sup>91</sup>
- Die Flucht in die Omaheke-Wüste sei für die Herero angesichts der militärischen Lage der einzige Ausweg und kein freiwilliger Exodus in den Untergang gewesen. Diese Möglichkeit hätten die Hereroführer auch schon vor der Schlacht in Erwägung gezogen, was unter anderem auch die frühe Kontaktaufnahme mit der britischen Kolonialverwaltung erkläre.<sup>92</sup>
- Selbst wenn die deutschen Truppen die Omaheke nicht lückenlos abriegeln konnten, hätten die Herero kaum Chancen gehabt, durch die deutschen Linien ins Schutzgebiet zu fliehen oder in der Wüste zu überleben. Denn von Trotha habe gezielt die wenigen Wasserstellen von deutschen Truppen systematisch besetzten lassen, da er davon ausgehen konnte, dass die Herero aufgrund des großen Wassermangels nicht umhin kämen, diese aufzusuchen. Dort seien die entkräfteten und hilflosen Herero systematisch erschossen worden. Auf seine ausdrückliche Anweisung hin seien Gefangene nicht gemacht worden. Auch seien Brunnen von deutschen Truppen absichtlich vergiftet worden.<sup>93</sup>

---

88 Zimmerer 2001, S. 55; Zimmerer 2003, S. 51f.; Böhlke-Itzen, S. 106f.

89 Zimmerer 2003, S. 52f.; Böhlke-Itzen, S. 69, Kuß, S. 63f., 71, 72f. und 75f.

90 Spraul, S. 721f.

91 Kuß, S. 75; Böhlke-Itzen, S. 108; Zimmerer 2003, S. 50f.

92 Böhlke-Itzen, S. 109.

93 Zimmerer 2003, S. 50f.; Böhlke-Itzen, S. 65f. u. 108; Kuß, S. 71.

- Auch der wahllosen Masseninternierung von eingeborenen Frauen, Kindern, Kriegern und alten Männern nach dem Krieg in Konzentrationslagern habe eine bewusste Vernichtungsabsicht zugrunde gelegen. So hätten die deutschen Lagerverwaltungen nicht nur die Bedingungen in den Lagern für die Eingeborenen durch mangelnde Verpflegung, Zwangsarbeit, Ankettung und Isolation so schwierig wie möglich gestaltet, sondern auch nichts gegen die unter den Gefangenen grassierenden Epidemien und seelischen Erkrankungen unternommen. Bezeichnenderweise würden die Zustände in den Gefangenenlagern bei den Kritikern der Genozidthese nicht oder allenfalls am Rande thematisiert bzw. bagatellisiert.<sup>94</sup>
- Quellen und Fakten, die eindeutig eine Vernichtungsabsicht seitens der militärisch und zivilen Führung im Reich und im Schutzgebiet belegen, würden von den Kritikern der Genozidthese ignoriert, bagatellisiert oder unzulässig umgedeutet.<sup>95</sup>

Es kann hier nicht der Ort sein, die aufgeführten Argumente hinsichtlich ihres historischen Wahrheitsgehalts und in ihrer Stichhaltigkeit in Bezug auf die Einordnung des Geschehens als Völkermord zu diskutieren. Hierzu sei auf die ausführliche wissenschaftliche und feuilletonistische Literatur verwiesen; einige Hinweise lassen sich auch der hier vorgelegten Darstellung des Geschehenen entnehmen. Deshalb sei hier nur abschließend festgestellt, dass heutzutage kein Autor mehr ernsthaft bestreitet, dass der Krieg ungeheuer große Verluste auf Seiten der Herero zur Folge gehabt hatte, die das gesamte politische und soziale Gefüge dieses afrikanischen Volkes tief greifend und nachhaltig erschüttert haben. Auch besteht Einigkeit darüber, dass es von deutscher Seite zu Übergriffen und unvorstellbaren Grausamkeiten gekommen ist. Die wesentlichen Differenzen ergeben sich bei der Frage, wie die maßgeblichen Entscheidungen und Aktionen des Krieges zu bewerten sind. Dabei geht es vor allem darum abzuklären, ob seitens der deutschen Führung die Vernichtung der Herero auf der Grundlage einer in den maßgeblichen deutschen Kreisen verbreiteten Rassenkriegs-Ideologie gezielt angestrebt worden ist. Die Versuche der Genozidkritiker, die für die Beantwortung dieser Frage entscheidenden Geschehnisse in ihrem Ablauf anders darzustellen, zu relativieren bzw. umzudeuten, erscheinen alles in allem nicht sonderlich überzeugend. Dafür sprechen die von den Befürwortern der Völkermordthese zitierten zahlreichen Stellungnahmen und Belege amtlicher und halb-amtlicher Natur eine zu eindeutige Sprache. Nichtsdestotrotz gelingt es auch den Befürwortern der Genozidtheorie nicht, die Entscheidungsabläufe und -strukturen auf deutscher Seite klar und deutlich zu rekonstruieren, dabei überzeugende Belege für die Verantwortung von Personen und Institutionen

---

94 Casper W. Erichsen, Zwangsarbeit im Konzentrationslager auf der Haifischinsel, in: Jürgen Zimmerer / Joachim Zeller (Hg.), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg in Namibia und seine Folgen, Berlin 2003, S. 80- 85; Böhlke-Itzen, S. 108; Kuß, S. 73; Zimmerer 2003, S. 55-58.

95 Vgl. z.B. Böhlke-Itzen, S. 68f. u. 70f.

für das Kriegsgeschehen zu liefern und somit die institutionelle Schuld des Deutschen Reiches gerichtsfest nachzuweisen. Es bedarf keiner prophetischen Gaben, um vorauszusagen, dass sich die wissenschaftlichen und journalistischen Kontroversen über diese Punkte noch lange hinziehen werden.